OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302324/4/Bm/Rd

Datum:
Linz, 4. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des Bmst. Ing. N C H MSc MBA, vertreten durch Rechtsanwälte H und H GmbH & Co KG, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. März 2019, GZ: BHVB/918170026043/18, wegen Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 360 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag, den Bund schuldig zu erkennen, dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittelverfahrens im gesetzlichen Ausmaß binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Handen der ausgewiesenen Vertreter zu bezahlen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. März 2019, GZ: BHVB/918170026043/18, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten I) bis III) Geldstrafen von jeweils 600 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils einem Tag wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 03.09.2018
Ort: X, X
Sie haben als Verantwortlicher der Firma X GmbH in X, X, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt auf der Baustelle X in X-straße X, X durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, dass von Arbeitnehmer:

I) Hrn. C N, geb. am X
II) Hrn. K M, geb. am X
III) Hrn. A S, geb. am X

Arbeiten auf einem Dach - Dachneigung unter 20 Grad, bei einer Absturzhöhe von ca 5-6 m durchgeführt wurden, obwohl keine geeignete Absturzsicherung sowie keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materealien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten. Absturzsicherungen und Schutzeinrichtungen sind aber bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3 Meter gemäß §§ 7 bis 10 BauV anzubringen.“

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht, in welcher die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen sowie die Zuerkennung der Kosten für das Rechtsmittelverfahren beantragt wurden.
Begründend wurde hierzu nach Zitierung des § 19 VStG ausgeführt, dass das in Rede stehende Rechtsgut - die körperliche Unversehrtheit der Arbeitnehmer - vorliegend nicht tatsächlich im Sinne einer Verletzung beeinträchtigt worden sei, da beide Arbeitnehmer trotz fehlender Sicherungen nicht zu Schaden gekommen seien. Auch die für die Arbeitnehmer aufgrund der fehlenden Sicherungen bestehende Gefahr einer tatsächlichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit im Sinne einer Verletzung sei als vergleichsmäßig gering anzusehen. Nach § 87 Abs. 1, 2 und 6 BauV hänge der Umfang der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere vom Grad der Neigung des Daches ab (0-20°, 21-45° und mehr als 45°): Je höher der Grad der Neigung des Daches, umso größer sind die

erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, dies offenkundig vor dem Hintergrund, dass die Gefahr, das Gleichgewicht zu verlieren, mit dem Grad der Neigung des Daches ansteige. Vorliegend habe die Neigung des Daches etwa 2° (es sei also fast eben gewesen) und sei dementsprechend die Gefahr, das Gleichgewicht zu verlieren, verhältnismäßig gering.
Zusammenfassend sei daher von einer sehr geringen Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes auszugehen gewesen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung im Sinne einer Verletzung liege nicht vor, die Gefahr einer tatsächlichen Beeinträchtigung im Sinne einer Verletzung sei verhältnismäßig gering gewesen.

Zu den Erschwerungs- und Milderungsgründen wurde vorgebracht, dass eine entsprechende Abwägung von der Behörde nicht vorgenommen worden sei. Diese hätte jedoch jedenfalls ergeben, dass die Milderungsgründe allfällige Erschwerungsgründe überwiegen. Hinsichtlich des Verstoßes gegen die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften liege ein Geständnis vor. Hinzu komme, dass nach Bekanntwerden des Vorfalls dafür Sorge getragen wurde, dass die Missstände umgehend beseitigt und den betroffenen Mitarbeitern neuerlich die besondere Wichtigkeit der Sicherheitsvorschriften vor Augen geführt worden seien. Weiters sei dieser Vorfall zum Anlass genommen worden, dass seitens der Geschäftsführung in Zukunft noch größeres Augenmerk auf die Planung und Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen gelegt werden wird, um damit die größtmögliche Sicherheit für das Personal zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sei daher davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer ernstlich bemüht habe, und dies nach wie vor tue, weiter derartige Vorfälle zu verhindern. Hinzu komme, dass durch die fehlenden Sicherheitsvorkehrungen tatsächlich niemand verletzt worden und somit auch kein Schaden entstanden sei. Es würden daher mindestens drei Milderungsgründe vorliegen, denen jedoch kein Erschwerungsgrund gegenüberstehe, zumal von der Behörde ein solcher ausdrücklich nicht angeführt worden sei.

Zum Verschulden wurde vorgebracht, dass kein vorsätzliches Handeln des Beschwerdeführers vorliegen würde, sodass ein schweres Verschulden zu verneinen wäre. Vielmehr würde ein geringes Verschulden des Beschwerdeführers vorliegen, zumal er selbst nicht vor Ort gewesen und die Baustelle durch einen gewissenhaften Bauleiter betreut worden sei, welcher auch für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich und auch in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen gewesen sei. Nachdem der Sicherheit im Unternehmen ein hoher Stellenwert zukomme und laufend entsprechende Schulungen abgehalten würden, habe der Beschwerdeführer nicht damit rechnen müssen, dass die drei erfahrenen Mitarbeiter bei der gegenständlichen Baustelle es verabsäumen würden, Abdichtungsarbeiten an der Dachhaut ohne die entsprechenden Sicherungsvorkehrungen durchzuführen. Im Unternehmen sei ein wirksames sicherheitstechnisches Kontrollsystem installiert, in welchem sämtliche Mitarbeiter regelmäßig entsprechende Schulungen, insbesondere in den Bereichen persönliche

Schutzausrüstungen, Absturzsicherung und weiterer sicherheitsrelevanter Themen, erhalten und in Kursen betreffend die Sicherheitsstandards geschult würden. Überdies erfolge für jede Baustelle eine eigene und spezifische Evaluierung und Unterweisung der dort arbeitenden Mitarbeiter, wo das Thema Sicherheit, insbesondere die persönliche Schutzausrüstung und Absturzsicherung, eine zentrale Rolle spiele. Die Mitarbeiter würden nicht nur auf die entsprechenden Vorschriften, sondern auch auf die konkrete Ausgestaltung explizit hingewiesen werden. Es würden auch regelmäßig Baustellenunterweisungen stattfinden. Außerdem werde von der Geschäftsleitung eine sicherheitstechnische Checkliste verwendet, anhand derer die Baustellen in regelmäßigen Intervallen kontrolliert würden, um so allfällige, trotz der Schulungsmaßnahmen und Kurse bzw. spezifischen Unterweisungen dennoch bestehende Missstände abstellen zu können. Das Unternehmen messe der Sicherheit seiner Mitarbeiter höchsten Stellenwert bei, zumal dieses SCC-(Safty Certificate Contractors)zertifiziert sei.
Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer vorliegend gar nicht vor Ort und die Baustellenleitung einem äußerst gewissenhaften Mitarbeiter übertragen gewesen sei, sodass es sich hier um eine bloße Formalhaftung handle. Die Geschäftsführung habe im Unternehmen überdies ein wirksames Kontrollsystem installiert, um die größtmögliche Sicherheit ihrer Arbeitnehmer zu gewährleisten, weshalb die Einhaltung der Schutzvorschriften im konkreten Fall grundsätzlich erwartet werden konnte. Leider komme es dennoch bei einem Unternehmen mit derartig vielen Arbeitnehmern von Zeit zu Zeit vor, dass Arbeitnehmer vereinzelt trotz entsprechender Kenntnis aufgrund der Schulungen gegen bestehende Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen würden. Der Beschwerdeführer sei sehr darum bemüht, auch das in Zukunft abzustellen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom Juni 2019 dahingehend, dass vom Beschwerdeführer die Übertretung grundsätzlich nicht bestritten werde, wobei darauf hinzuweisen sei, dass bereits bei der Baubesprechung am 10. Oktober 2018 vom Baustellenkoordinator darauf hingewiesen worden sei, dass die Absturzsicherungen für die Dacharbeiten nicht umlaufend vorhanden seien und diese von der Firma X GmbH noch ergänzt werden müssten (siehe Beilage). Als erschwerend komme hinzu, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Material zur Errichtung einer Absturzsicherung seitens der Firma X GmbH auf der Baustelle vorhanden gewesen sei. Auch habe kein Arbeitnehmer eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz vor Ort gehabt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.3. Von der belangten Behörde wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten I) bis III) Geldstrafen von jeweils 600 Euro bei einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro, aufgrund eines Wiederholungsfalles, verhängt. Da von

der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses keinerlei Ausführungen zur Strafbemessung getätigt wurden, wird dies vom erkennenden Verwaltungsgericht insofern nachgeholt, als strafmildernd keine Umstände erkannt werden und straferschwerend zu werten ist, dass bereits im Zuge der Baubesprechung am 10. Oktober 2018 (7 Tage vor der gegenständlichen Kontrolle) eingemahnt wurde, dass die Absturzsicherungen für die Dacharbeiten nicht umlaufend vorhanden waren, kein Material zur Errichtung der Absturzsicherung sowie keine persönliche Schutzausrüstung für die Arbeitnehmer vor Ort waren. Dem Beschwerdeführer war auch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit nicht mehr zugutezuhalten. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers wird auf die geschätzten und unwidersprochen gebliebenen Angaben im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. Jänner 2019, GZ: LVwG-302060/3/Bm/Rd, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 4.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten, zurückgegriffen und der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde gelegt. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen finden sich im Übrigen auch in der gegenständlichen Beschwerde nicht.

5.4.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von geeigneten Absturzsicherungen bzw. Schutzeinrichtungen bei Dacharbeiten mit einer Dachneigung von 2° und einer Absturzhöhe von ca. 5 bis 6 m ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden, waren doch die in diesem Bereich tätigen Arbeitnehmer einer lebensgefährlichen Situation ausgesetzt, reicht doch bei Arbeiten auf flachen Dächern bereits ein unbedachter Schritt bzw. ein Stolpern für einen Absturz aus.

5.4.2. Der Argumentation des Beschwerdeführers bezüglich des Vorliegens eines geringen Verschuldens, welches eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen rechtfertigen würde, ist die zahlreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich des Kontrollsystems entgegenzuhalten:

So hat der Verwaltungsgerichtshof zum Kontrollsystem, insbesondere zur Kontrollkette (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN; 4.5.2015, Ra 2015/02/0020), eigenmächtigen Handlungen von Arbeitnehmern sowie schlichtes Vertrauen (vgl. VwGH 29.6.2011, 2011/02/0155; 30.9.2014, Ra 2014/02/0045; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051, u.v.m.), Belehrungen, Schulungen, Arbeitsanweisungen und stichprobenartige Kontrollen (vgl. VwGH 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN; 7.3.2016, Ra 2016/02/0030), ausgesprochen, dass es konkreter Behauptungen bedarf, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des Arbeitnehmerschutzgesetzes hätte

verhindert werden können, wobei die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Entscheidend ist demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist. Dass Kontrollen des angewiesenen Verantwortlichen - dieser wurde nicht einmal namentlich benannt - stattgefunden hätten, wurde vom Beschwerdeführer nicht näher ausgeführt.

Erwähnenswert erscheint der Umstand, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits über einen gleichgelagerten Sachverhalt mit Erkenntnis vom 16. Jänner 2019, GZ: LVwG-302060/3/Bm/Rd, abgesprochen hat.

Das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem hält sohin den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes bei weitem nicht stand, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien.

Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen waren unter Berücksichtigung des Verschuldens und der Strafzumessungsgründe somit tat- und schuldangemessen und auch notwendig, um den Beschwerdeführer künftighin doch zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Evaluierung des installierten Kontrollsystems zu bewegen. Gründe, die für eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen gesprochen hätten, waren dem Verwaltungsgericht nicht ersichtlich, weshalb die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen zu bestätigen waren.

5.4.3. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Durch das Eingestehen von nachgewiesenen Tatsachen kann von keinem reumütigen Geständnis gesprochen werden. Auch stellt das dargelegte Bemühen des Beschwerdeführers keinen so gewichtigen Milderungsgrund dar, muss es doch ein selbstverständliches Ansinnen eines Arbeitgebers sein, für die Unversehrtheit seiner Mitarbeiter zu sorgen. Zum letzten vom Beschwerdeführer angesprochenen Milderungsgrund, wonach trotz fehlender Sicherheitseinrichtungen es zu keinem Schaden gekommen ist, ist darauf zu verweisen, dass es bei Ungehorsamsdelikten nicht auf den Eintritt eines Schadens ankommt. Diese Tatsache kann somit auch keinen Milderungsgrund darstellen.
Es lag daher - wie bereits oben festgestellt - kein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe vor.

5.4.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität

seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166).
Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der Mitarbeiter, gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

5.4.5. Abschließend darf die belangte Behörde darauf hingewiesen werden, dass das angefochtene Straferkenntnis - im Gegensatz zur erlassenen Strafverfügung - einen unrichtigen Tattag sowie eine unrichtige Baustellenörtlichkeit aufweist. Weiters ist in arbeitnehmerschutzrechtlichen Angelegenheiten der handelsrechtliche Geschäftsführer für deren Einhaltung verantwortlich, die Anführung als „Verantwortlicher“ der Firma X GmbH ist somit unzureichend (vgl. VwGH 19.9.1983, Slg. 11143 A, u.v.a.). Darüber hinaus darf sich der Spruch eines Straferkenntnisses nicht allein in der Zitierung der verletzten Verwaltungsstrafnorm ergehen. Bei all diesen aufgezeigten Spruchmängeln handelt es sich um durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der noch nicht eingetretenen Verfolgungsverjährungsfrist verbesserungsfähige Mängel. Aufgrund der auf das Strafausmaß eingeschränkten Beschwerde konnte eine dahingehende Berichtigung jedoch nicht erfolgen (vgl. § 27 VwGVG).

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20% der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 360 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Zu B.:

Zur begehrten Zuerkennung eines Kostenersatzes für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass das AVG den Grundsatz vorsieht, dass jeder Verfahrensbeteiligte, also auch der Beschuldigte in einem Verwaltungsstrafverfahren, die ihm erwachsenen Kosten selbst zu tragen hat, und zwar auch dann, wenn er mit seiner Eingabe erfolgreich war (vgl. § 74 Abs. 1 AVG iVm §§ 24 VStG und 38 VwGVG).

Mangels einer gesetzlichen Grundlage war daher der Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes zurückzuweisen.

Zu A.III. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier